



Amt für Wald und Wild beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, www.wald-wild-basel.ch
Holger Stockhaus, Wildtiere, Jagd und Fischerei, D: 061 552 59 95, holger.stockhaus@bl.ch

Sissach, 25. Juni 2026

Erlass eines bedingten Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe

1. Die anhaltende Hitze und ausbleibende Niederschläge haben die Böden stark ausgetrocknet; die Situation wird sich in den kommenden Tagen weiter verschärfen. Die Waldbrandgefahr nimmt damit zu. Sie ist derzeit «erheblich» (Stufe 3 von 5). Vielerorts ist die Streuschicht trocken bis sehr trocken. Mit den hohen Temperaturen von deutlich über 30 °C und der tiefen Luftfeuchtigkeit ist die Entzündbarkeit hoch. In Basel-Stadt sind teilweise bereits tiefere Bodenschichten trocken. Zudem können die trockenen Böden Starkniederschläge nur schlecht aufnehmen, was bei Gewittern lokale Abschwemmungen begünstigt. Mit einer Entspannung für die Vegetation und die Böden ist erst nach langanhaltenden, ergiebigen Niederschlägen zu rechnen.
2. Nach § 17 Abs. 3 des Waldgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2000 (WaG BS, SG 911.600) erlässt die zuständige Behörde bei Waldbrandgefahr ein Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610) ist das Amt für Wald beider Basel zuständige Behörde.
3. Das Verbot ist nach § 17 Abs. 3, zweiter Satz, WaG BS in geeigneter Form bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Verfügung der Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt und den Landgemeinden mitgeteilt, im Kantonsblatt publiziert und über die Medien verbreitet.

Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Gestützt auf § 17 Abs. 3 WaG BS erlässt das Amt für Wald und Wild beider Basel ein Bedingtes Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe. Das Verbot gilt ab 26. Juni 2026 12.00 Uhr bis auf Widerruf.
- a. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Davon ausgenommen sind lediglich fest eingerichtete Feuerstellen.
 - b. Feuer sind jederzeit zu beaufsichtigen und Funkenwurf sofort zu löschen. Die Glut in der Feuerstelle ist vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.
 - c. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
 - d. Das Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluft-Ballons" (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.

Amt für Wald und Wild beider Basel

Holger Stockhaus
Amtsleiter a. I.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden. Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise den Rekurrenten auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).